

Externe Fachstellen

Übersicht der Hilfsangebote

www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html

Pro Familia

Kreisverband Hochtaunus e.V.

Beratung bei sexualisierter Gewalt
Dr.-Fuchs-Str. 5, 61381 Friedrichsdorf

Telefonische Terminvereinbarung:

Mo, Do, Fr: 9–12 Uhr und Di: 15–18 Uhr

Beratungszeiten: täglich Montag–Freitag
(auch abends möglich)

Tel.: 06172-74951, Fax: 06172-764882

E-Mail: friedrichsdorf@profamilia.de

www.profamilia.de/friedrichsdorf

Sportjugend Hessen

Beratung im Verdachtsfall sowie bei
konkreten Vorfällen

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

Angelika Ribler

Tel.: 069-6789401

E-Mail: aribler@sportjugend-hessen.de

Der Kinderschutzbund

Kreisverband Hochtaunus e.V.

Hindenburgring 44, 61348 Bad Homburg

Tel.: 06172-20044, Fax: 06172-185940

E-Mail: kinderschutzbund@ksbht.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Bundesweit, kostenfrei und anonym

Tel.: 0800-2255530

Ansprechpersonen zum Thema Kindeswohl

Verantwortlich für das Thema

Kinderschutz beim GLC Kronberg und Ansprechpartnerin nach außen

Katrin von Zitzewitz

E-Mail: kvzitzewitz@gc-kronberg.de

Ansprechpartnerin und Anlaufstelle innerhalb des Vereins

Andrea Kabuth

Tel.: 0175 4112308

E-Mail: andrea.kabuth@wp-kabuth.de

Impressum:

Golf- und Land-Club Kronberg e.V.

Schloss Friedrichshof

Hainstraße 25

61476 Kronberg

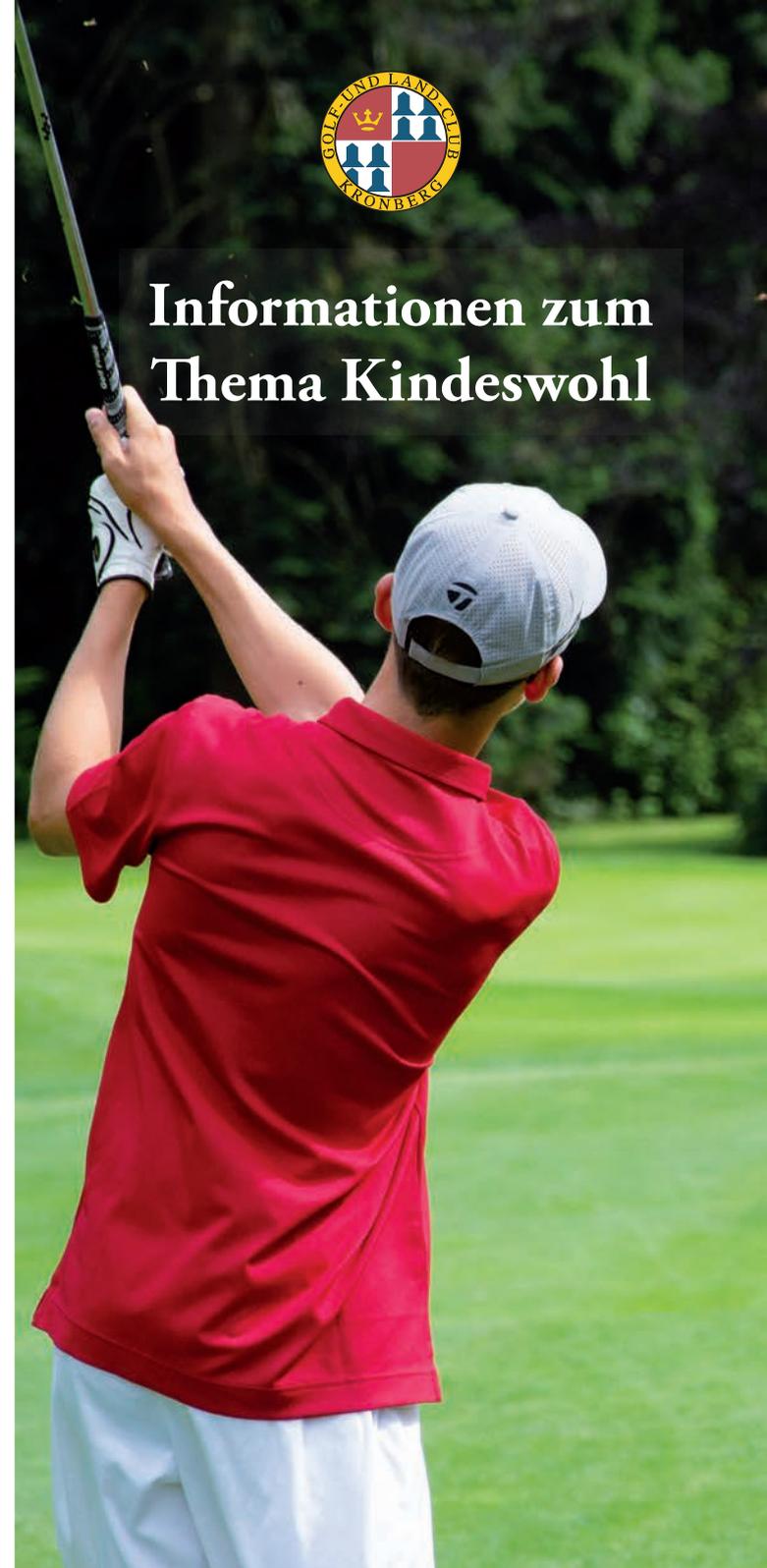
Tel.: 06173 1426

info@gc-kronberg.de

www.gc-kronberg.de



Informationen zum Thema Kindeswohl



Interventionsleitfaden des GLC Kronberg bei einem Verdachts- moment der Kindeswohlgefährdung

Verdachtsmoment

Weitergabe an Ansprechperson für Kindeswohl

Protokoll des Gesprächs

Die Kontaktaufnahme mit der externen Fachstelle erfolgt im Bedarfsfall und nachdem der Vorstand Jugend Katrin von Zitzewitz in Kenntnis gesetzt wurde. Nur in Absprache werden weitere Personen informiert.

externe Fachstelle bspw.

- Sportjugend Hessen
- ProFamilia
- Der Kinderschutzbund

Kontaktaufnahme mit externer Fachstelle

Unterbrechung des Kontaktes zum vermeintlichen Täter oder der Täterin

Definitionen

Kindeswohlgefährdung ist andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen.

Kindeswohlgefährdung kann sich sehr unterschiedlich darstellen und ist abhängig von Personen, Orten und Gelegenheiten, Ursachen können vielfältig sein. Man unterscheidet Vernachlässigung und Misshandlung.

1. Vernachlässigung (passiv): Dem Kind werden Grundbedürfnisse verweigert. Es handelt sich hierbei um *körperliche Vernachlässigung* (Hygiene, Nahrung, Kleidung) oder *seelische Vernachlässigung* (Schutz, Betreuung).

2. Misshandlung (aktiv): Das ist eine zufällige, aktive Schädigung des Opfers, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen führen kann. Man unterscheidet:

- > **emotional/seelische Misshandlung** (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder Beschimpfung),
- > **körperliche Misshandlung** (sichtbare Verletzungen, wie Schläge, Tritte oder gesundheitliche Langzeitschäden) und
- > **sexuelle Handlungen** (Verletzung der altersgerechten Intimsphäre, sexuelle Gewalt). Sexuelle Handlungen sind eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung. Sie verletzen die altersgerechte Intimsphäre eines Kindes durch Blicke, Worte, Streicheln, Küssen oder unangenehme Nähe.

Bei sexuellen Handlungen sind zu unterscheiden:
Grenzverletzungen: Sie können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, als „Kultur des Wegschauens“ erfolgen.

- > „Glotzen“ des Trainers oder der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- > abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen
- > sexistische Witze und Sticheleien
- > ungeschickte Hilfestellung an sensiblen Körperteilen

Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Umfeld korrigierbar.

Sexuelle Übergriffe sind ein Ausdruck unzureichenden Respekts. Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie finden mit, aber auch ohne Körperkontakt statt.

- > exhibitionistische Handlungen
- > sich nackt oder fast nackt filmen lassen müssen
- > „Grapschen“: gezielte und bewusste Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po, am Busen
- > als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe – sie erfolgen absichtlich und sind damit nicht akzeptabel!

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt:

- > Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte
 - > pornografische Bilder zeigen, damit das Kind die Handlung wiederholt
 - > Berührungen der Genitalien
 - > Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen zwingen
 - > sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern
 - > orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren.*

Vor einer Strafanzeige wird eine Beratung durch eine regionale Fachberatung empfohlen.